

VEREINBARUNG

**ÜBER DIE
BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER**

IN DER ALLIANZ SE

INHALT:

TEIL A: SE-BETRIEBSRAT DER ALLIANZ SE	9
1. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT.....	9
1.1 <i>Geltungsbereich</i>	9
1.2 <i>Zuständigkeit</i>	9
1.3 <i>Zuständigkeit kraft Ermächtigung</i>	10
1.4 <i>Zuständigkeit bei Auslagerung in nicht Betroffene Länder</i>	10
2. ZUSAMMENSETZUNG, MITGLIEDSCHAFT UND SITZVERTEILUNG.....	11
2.1 <i>Zusammensetzung</i>	11
2.2 <i>Ländervertreter und Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum</i>	11
2.3 <i>Unternehmensvertreter</i>	11
2.4 <i>Vertreter der Tochter-SE</i>	12
2.5 <i>Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheiten</i>	12
2.6 <i>Kommunikation</i>	12
2.7 <i>Maßgebliche Anzahl der Allianz Arbeitnehmer für die Sitzverteilung</i>	12
2.8 <i>Bestellung, Entsendung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats; Benennung</i>	13
2.9 <i>Sitzverteilung</i>	15
2.10 <i>Ersatzmitglieder</i>	15
2.11 <i>Dauer der Mandate</i>	15
2.12 <i>Anfechtung der Bestellung oder Wahl; Geltendmachung der Nichtigkeit</i>	16
2.13 <i>Einladung zur konstituierenden Sitzung</i>	16
3. SITZUNGEN DES SE-BETRIEBSRATS.....	16
3.1 <i>Turnus der Sitzungen</i>	16
3.2 <i>Außerordentliche Sitzungen</i>	16
3.3 <i>Teilnahme der Unternehmensleitung der Allianz SE</i>	17
3.4 <i>Teilnahme der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der Allianz SE</i>	17
3.5 <i>Teilnahme von Vertretern europäischer Gewerkschaften</i>	17
3.6 <i>Recht auf Hinzuziehung von Sachverständigen</i>	17
3.7 <i>Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats</i>	17
4. GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS.....	17
4.1 <i>Zusammensetzung</i>	17
4.2 <i>Aufgaben</i>	18
4.3 <i>Geschäftsführung und Vertretung</i>	18
5. WEITERE AUSSCHÜSSE.....	18
5.1 <i>Grundsatz</i>	18
5.2 <i>Hinzuziehung von Nichtmitgliedern</i>	19
6. TOCHTER-SE BETRIEBSRAT.....	19
6.1 <i>Zusammensetzung</i>	19

6.2	<i>Zuständigkeiten und Befugnisse</i>	20
6.3	<i>Sitzungsteilnahme durch SE-Betriebsrat</i>	20
6.4	<i>Koordination mit lokalen Arbeitnehmervertretungen</i>	21
6.5	<i>Verhandlungen zu Mitbestimmungsvereinbarungen der Tochter-SE</i>	21
7.	UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG IN TURNUSMÄSSIGEN SITZUNGEN	21
7.1	<i>Grundsatz</i>	21
7.2	<i>Regelbeispiele für Unterrichtung und Anhörung</i>	22
8.	UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG BEI AUßERGEWÖHNLICHEN UMSTÄNDEN	22
8.1	<i>Grundsatz</i>	22
8.2	<i>Regelbeispiele für außergewöhnliche Umstände</i>	23
9.	INITIATIVRECHT	23
10.	ARBEITSBEDINGUNGEN DES SE-BETRIEBSRATS	24
10.1	<i>Allgemeines</i>	24
10.2	<i>Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln</i>	24
10.3	<i>Freistellung von der laufenden beruflichen Tätigkeit für die Tätigkeit im SE-Betriebsrat</i>	25
10.4	<i>Kommunikation</i>	25
10.5	<i>Zutrittsrecht der Mitglieder des SE-Betriebsrats zu allen Betrieben</i>	26
10.6	<i>Bereitstellung von Übersetzungs- und Dolmetscherkapazitäten</i>	26
10.7	<i>Anspruch auf Fortbildungsmaßnahmen</i>	27
10.8	<i>Reisekosten/Spesen</i>	27
11.	BENACHTEILIGUNGSVERBOT VON SE-BETRIEBSRATSMITGLIEDERN	28
12.	KÜNDIGUNGSSCHUTZ.....	28
13.	GEHEIMHALTUNG	29
13.1	<i>Informationspflichten</i>	29
13.2	<i>Compliance, Geheimhaltung</i>	29
13.3	<i>Ausnahmen von der Pflicht zur Geheimhaltung des SE-Betriebsrats</i>	29
14.	SONSTIGES.....	30
14.1	<i>Ausschluss von Mitgliedern</i>	30
14.2	<i>Nationale Regelungen/Mitwirkung von Konzerngesellschaften</i>	30
TEIL B:	MITBESTIMMUNG	31
1.	GELTUNGSBEREICH	31
2.	PARITÄTISCHE BESETZUNG DES AUFSICHTSRATS DER ALLIANZ SE	31
3.	NOMINIERUNG UND BESTELLUNG.....	31
4.	VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DER ARBEITNEHMERVERTRETER	31
4.1	<i>Grundsatz</i>	31
4.2	<i>Verteilung der Arbeitnehmervertreter auf die Betroffenen Länder</i>	31
4.3	<i>Vorschlagsverfahren</i>	32
4.4	<i>Nominierung</i>	33
4.5	<i>Ersatzmitglieder</i>	33
4.6	<i>Widerruf der Bestellung, Abberufung und Anfechtung</i>	33

5.	AMTSZEIT DER ARBEITNEHMERVERTRETER.....	34
6.	RECHTE DER ARBEITNEHMERVERTRETER	34
6.1	<i>Grundsatz</i>	34
6.2	<i>Benachteiligungsverbot</i>	35
6.3	<i>Kündigungsschutz</i>	35
6.4	<i>Sonstige Rechte</i>	35
7.	STELLVERTRETENDER AUFSICHTSRATSVORSITZENDER	36
8.	UNTERRICHTUNG DES AUFSICHTSRATS.....	36
9.	VORSTANDSMITGLIED FÜR DEN "BEREICH ARBEIT UND SOZIALES"	36
TEIL C: SCHLUSSBESTIMMUNGEN		37
1.	GELTUNGSDAUER	37
1.1	<i>Inkrafttreten</i>	37
1.2	<i>Laufzeit und Kündigung</i>	37
1.3	<i>Rechtsfolgen bei Ausspruch der Kündigung</i>	37
1.4	<i>Rechtsfolgen bei Nichtabschluss einer neuen Vereinbarung</i>	37
2.	VERHANDLUNGEN GEMÄß § 18 ABS. 3 SEBG.....	38
3.	EINVERNEHMLICHE ÄNDERUNG.....	38
4.	DEUTSCHES RECHT, SPRACHE, STREITBEILEGUNG UND GERICHTSSTAND	38
5.	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	39

PRÄAMBEL

- (A) Die Allianz Aktiengesellschaft hat im Zuge des grenzüberschreitenden Zusammenschlusses mit der Ras Holding S.p.A. als erstes großes börsennotiertes Unternehmen die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea* – SE) angenommen. Dieser Zusammenschluss war für die Allianz Gruppe ein wichtiger Schritt, um ihre führende Rolle als internationaler Finanzdienstleister mit Heimatmarkt Europa zu festigen und auszubauen.
- (B) Die ökonomischen und strategischen Chancen, die sich aus diesem Schritt ergeben, können nur dann vollständig für die Stärkung der Allianz Gruppe genutzt werden, wenn die bestehenden und sich aus der Bildung der Allianz SE ergebenden Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den einzelnen Gruppengesellschaften verantwortlich wahrgenommen werden. Deshalb ist die Entscheidung der Allianz für die Rechtsform der SE auch von der Überzeugung getragen, dass der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens eng mit dem Engagement und der Zufriedenheit ihrer Arbeitnehmer verbunden ist.
- (C) Voraussetzung dafür ist ein intensiver Dialog zwischen dem Management und den Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihren Gewerkschaften. Im Zentrum dieses Dialogs stehen die Beschäftigten in den Unternehmen, denn sie sind es, die den Erfolg und die wirtschaftliche Stärke des Unternehmens nachhaltig herstellen.
- (D) Die Allianz Gruppe hat sich daher dafür entschieden, diesen Dialog zu fördern und zu stärken und dabei eine effiziente Repräsentation aller ihrer Beschäftigten auf der europäischen Ebene sicherzustellen.
- (E) In diesem Sinne begrüßt und anerkennt die Allianz Gruppe die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen in ihren Gruppengesellschaften und deren Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften.
- (F) Gleichzeitig bekennt sich die Allianz Gruppe ausdrücklich zu folgenden Zielen:
 - (1) Die Chancengleichheit auf allen Ebenen der Gesellschaft zu fördern. Unterschiede insbesondere in Herkunft, Geschlecht, Rasse, Alter und persönlichem Erfahrungshintergrund der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zur Weiterentwicklung des Unternehmens dann beitragen,

wenn gleiche Behandlung, gleiche Chancen und Integration als wichtige Anliegen verstanden werden (Diversity).

- (2) Das lebenslange Lernen ihrer Arbeitnehmer aktiv zu unterstützen.
 - (3) Einen aktiven Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu betreiben mit dem Ziel, die geltenden Standards zu übertreffen. Hierzu ist die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmersvertretungen und Gewerkschaften von großer Bedeutung.
 - (4) Nachhaltigkeit, Schutz der Umwelt und soziale Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility) zu fördern, welche nach Auffassung der Leitungsorgane der Allianz SE wesentliche Grundlagen unternehmerischen Handelns sind.
 - (5) Die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu beachten und umzusetzen. Hierzu gehören z.B. die Erklärungen der ILO:
 - (a) zur Vereinigungsfreiheit und zum Recht auf Tarifverhandlungen,
 - (b) zu den Verboten von Zwangs- und Kinderarbeit und
 - (c) zum Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
- (G) Im Sinne der vorgenannten Ziele wurde auf der Grundlage der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (Richtlinie 2001/86/EG vom 8. Oktober 2001) und auf der Grundlage des SE-Beteiligungsgesetzes ("**SEBG**") am 20. September 2006 die erste Vereinbarung hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Bildung des SE-Betriebsrates und die Mitbestimmung im SE Aufsichtsrat geschlossen. Ferner haben der SE-Betriebsrat und die Allianz SE am 17. Juli 2008 Ergänzende Grundsätze zur Arbeitnehmerbeteiligung für grenzüberschreitende Aktivitäten der Allianz Gruppe in Europa vereinbart.
- (H) Auf Basis der mehrjährigen Erfahrungen mit den getroffenen Vereinbarungen und im Hinblick auf die zunehmende Bildung von grenzüberschreitenden betrieblichen Einheiten sowie die Bildung von Europäischen Aktiengesellschaften

auf Tochterebene der Allianz Gruppe schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Neufassung der Vereinbarung, die an die Stelle der Vereinbarung vom 20. September 2006 und der Ergänzenden Grundsätze vom 17. Juli 2008 tritt.

- (I) Wesentliche Inhalte der Regelungen sind Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Allianz SE; dabei soll sich nach dem Willen der Vertragsparteien die Beteiligung und Mitbestimmung nach dieser Vereinbarung ausdrücklich auf die Mitgliedstaaten der EU, die Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie die Schweiz erstrecken.
- (J) Die Allianz SE stellt sicher, dass die Unternehmensleitungen in der Allianz Gruppe, insbesondere die Personalverantwortlichen in den Unternehmen, die Informations- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretungen kennen und einhalten.
- (K) Gleichzeitig ist die Vereinbarung die Basis für ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Gremien der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften mit den Unternehmensleitungen der Allianz Gruppe zum Wohle der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Unternehmen.
- (L) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass neben dem SE-Betriebsrat, mit Ausnahme von Tochter SE-Betriebsräten und der Möglichkeit zur Bildung von Ausschüssen gemäß Ziffer A 5, kein weiteres europäisches Arbeitnehnergremium gebildet wird, das Anspruch auf Unterrichtung und Anhörung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten hat.
- (M) Die getroffene Vereinbarung beeinträchtigt weder die Eigenständigkeit der Unternehmensführung der einzelnen europäischen Allianz Gesellschaften noch die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen in den einzelnen europäischen Unternehmen, die sich unverändert nach den nationalen Bestimmungen richten. Davon unbeschadet vereinbaren die Vertragsparteien, die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die gemeinsamen Zielvorstellungen und die sich aus der Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten auf allen Ebenen umzusetzen.

- (N) Diese Vereinbarung soll sich im Sinne von Ergänzung und Verbesserung weiter entwickeln können. Die Allianz SE und der SE-Betriebsrat werden sich daher regelmäßig darüber austauschen, ob die in der Präambel formulierten gemeinsamen Ziele eingehalten werden.

TEIL A: SE-Betriebsrat der Allianz SE

1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

1.1 Geltungsbereich

Der SE-Betriebsrat der Allianz SE („**SE-Betriebsrat**“) ist eine Vertretung der Arbeitnehmer der Allianz SE und ihrer Tochtergesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 3 SEBG ("**Tochtergesellschaften**") mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU, den Vertragsstaaten des EWR sowie der Schweiz ("**Allianz Gruppe**"), soweit diese in diesen Ländern ("**Betroffene Länder**") beschäftigt sind ("**Allianz Arbeitnehmer**"). Als Allianz Arbeitnehmer gelten solche Arbeitnehmer nicht, die von Tochtergesellschaften der Allianz Gruppe beschäftigt werden, an denen die Allianz Gruppe eine Beteiligung ausschließlich aus Gründen der Kapitalanlage hält ("**Private Equity Investment**"). Unter einem Private Equity Investment im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Beteiligung an einer Gesellschaft oder Gesellschaftsgruppe zu verstehen, die zum Zwecke der Kapitalanlage ausschließlich mit dem Ziel der kurz- bis mittelfristig erfolgenden Weiterveräußerung eingegangen wird.

Sollte ein Mitgliedstaat aus der EU oder dem EWR ausscheiden, so werden die Vertragsparteien eine Verständigung darüber herbeiführen, ob und inwieweit diese Vereinbarung für diesen Staat weitergilt. Solange hierüber Verhandlungen geführt werden, bleibt die Vereinbarung anwendbar. Sofern trotz beiderseitigem Bemühen nach Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Ausscheidens des Mitgliedsstaats aus der EU oder dem EWR keine Verständigung getroffen ist, endet die Anwendbarkeit dieser Vereinbarung auf den betroffenen Staat mit dem nächstmöglichen Ablauf eines Kalenderjahres (31. Dezember).

1.2 Zuständigkeit

Der SE-Betriebsrat ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen zuständig für die Beteiligung der Allianz Arbeitnehmer in Angelegenheiten innerhalb der Allianz Gruppe, die sich auf mindestens zwei Betroffene Länder erstrecken oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe der Allianz Gruppe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen ("**Grenzüberschreitende Angelegenheiten**").

1.3 Zuständigkeit kraft Ermächtigung

Der SE-Betriebsrat kann in Grenzüberschreitenden Angelegenheiten durch die nationalen Arbeitnehmervertretungen in den Betroffenen Ländern ermächtigt werden, deren etwaige Verhandlungs- und Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen, soweit die Unternehmensleitungen der Tochtergesellschaften in den Betroffenen Ländern dem nicht widersprochen haben und zwingendes nationales Recht dem nicht entgegensteht.

1.4 Zuständigkeit bei Auslagerung in nicht Betroffene Länder

Im Falle einer beabsichtigten Auslagerung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen der Allianz Gruppe aus einem Betroffenen Land in ein nicht Betroffenes Land steht dem SE-Betriebsrat ein Unterrichts- und Anhörungsrecht entsprechend Ziffer A 8.1 zu. Ein Betriebsteil ist wesentlich, wenn mindestens 10% der Arbeitsplätze des Betriebs, mindestens aber 10 Arbeitsplätze, von einer beabsichtigten Auslagerung betroffen sind. Entsprechendes gilt, wenn durch mehrere Maßnahmen innerhalb von 2 Jahren die vorgenannte Schwelle erreicht wird.

Für die Dauer von vier Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Auslagerung,

- a) hat der SE-Betriebsrat unter Beachtung der Ziffern A 13.2 und A 13.3 das Recht, die Mitarbeiter der ausgelagerten Einheiten über Angelegenheiten zu unterrichten, die mit der Auslagerung im Zusammenhang stehen;
- b) kann der Geschäftsführende Ausschuss des SE-Betriebsrats die Unternehmensleitung der Allianz SE um Unterrichtung über Angelegenheiten ersuchen, die mit der Auslagerung im Zusammenhang stehen; und
- c) steht den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses des SE-Betriebsrats im Falle eines berechtigten Anlasses und nach vorheriger Zustimmung der Unternehmensleitung der Allianz SE ein Zutrittsrecht zu den ausgelagerten Einheiten zu. Das Vorliegen eines berechtigten Anlasses ist der Unternehmensleitung der Allianz SE gegenüber darzulegen. Der Zutritt ist der Leitung des betroffenen Betriebs oder Betriebsteils anzuzeigen. Die notwendigen und angemessenen Reisekosten

trägt die Allianz SE.

Ferner steht dem SE-Betriebsrat ein unbefristetes Unterrichts- und Anhörungsrecht zu, sofern eine Dienstleistung von ausgelagerten Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen in einem nicht Betroffenen Land, die für die Allianz Gruppe in einem Betroffenen Land von erheblicher Bedeutung ist, wesentlich beeinträchtigt ist.

2. Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Sitzverteilung

2.1 Zusammensetzung

Der SE-Betriebsrat setzt sich aus den Ländervertretern, dem Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum (Ziffer A 2.2), den Unternehmensvertretern (Ziffer A 2.3), Vertretern der Tochter-SEs (Ziffer A 2.4) und den Vertretern von Grenzüberschreitenden Einheiten (Ziffer A 2.5) zusammen.

2.2 Ländervertreter und Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum

Im SE-Betriebsrat werden die Allianz Arbeitnehmer in den Betroffenen Ländern, in denen mindestens 100 Allianz Arbeitnehmer beschäftigt sind, durch einen Arbeitnehmer vertreten, der in dem Land, das er vertritt, bei der Allianz Gruppe beschäftigt ist ("**Ländervertreter**").

Die Länder Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland sowie Estland, Lettland und Litauen entsenden einen gemeinsamen Vertreter ("**Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum**"). Der Ländervertreter bzw. der Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum vertritt die Interessen aller in seinem Land bzw. seiner Region beschäftigten Allianz Arbeitnehmer.

2.3 Unternehmensvertreter

- a) Soweit die Allianz SE oder eine Tochtergesellschaft im Geltungsbereich dieser Vereinbarung mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt, entfällt auf diese Einheit ein Vertreter der Arbeitnehmer ("**Unternehmensvertreter**").
- b) Für je weitere volle 15.000 Mitarbeiter im Geltungsbereich dieser Vereinbarung wird die Allianz SE bzw. die jeweilige Tochtergesellschaft unter Festlegung der Zuordnung des jeweiligen Vertreters zu den je vollen 15.000 Mitarbeitern durch einen weiteren Unternehmensvertreter ver-

treten.

2.4 Vertreter der Tochter-SE

Sofern eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform der SE („**Tochter-SE**“) über einen SE-Betriebsrat verfügt, entfällt auf diese unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer ein Vertreter („**Vertreter der Tochter-SE**“).

2.5 Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheiten

Soweit grenzüberschreitende betriebliche Einheiten bzw. sog. Business Lines („**Grenzüberschreitende Einheit**“) im Geltungsbereich der Vereinbarung mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen, ohne dass die Arbeitnehmer in einer Gesellschaft beschäftigt sein müssen, entfällt auf diese Einheit ein Vertreter der Arbeitnehmer („**Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit**“). Ziffer A 2.3 b) gilt entsprechend. Auf Gesellschaften, die zu einer Grenzüberschreitenden Einheit zählen, entfällt neben dem Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit kein Unternehmensvertreter.

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestehen die in Anlage 2.9 aufgeführten Grenzüberschreitenden Einheiten mit den angegebenen Vertretern.

Die Entscheidung über das Bestehen oder den Wegfall von Grenzüberschreitenden Einheiten treffen die Vertragsparteien einvernehmlich.

2.6 Kommunikation

Für die Kommunikation der Vertreter nach Ziffer A 2.2 – 2.5 mit den lokalen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmern gilt Ziffer A 10.4 entsprechend.

2.7 Maßgebliche Anzahl der Allianz Arbeitnehmer für die Sitzverteilung

- a) Maßgeblich für die Mitgliedschaft eines Ländervertreeters (Ziffer A 2.2), eines Unternehmensvertreeters (Ziffer A 2.3) oder eines Vertreters der Grenzüberschreitenden Einheit (Ziffer A 2.5) im neuen SE-Betriebsrat ist – unbeschadet Ziffer A 2.9 – jeweils die Anzahl der vertretenen Allianz Arbeitnehmer zum 31.12. des Geschäftsjahres, das dem Ende der Amtszeit des amtierenden SE-Betriebsrats vorausgeht. Soweit zwischen dem Ende der Amtszeit und dem Ende des vorausgehenden Ge-

geschäftsjahres nicht mindestens ein Zeitraum von 9 Monaten liegt, ist auf den 31.12. des vorletzten Geschäftsjahres vor dem Ende der Amtszeit abzustellen. Zur Bestimmung der Anzahl der Allianz Arbeitnehmer wird – soweit möglich – auf die veröffentlichten Daten (insbesondere Geschäftsberichte) der Allianz SE, des Allianz Konzerns bzw. der übrigen Unternehmen der Allianz Gruppe abgestellt, die dem Geschäftsführenden Ausschuss (Ziffer A 4) durch die Unternehmensleitung der Allianz SE mitzuteilen sind.

- b) Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind dem SE-Betriebsrat die für seine Zusammensetzung maßgeblichen Mitarbeiterzahlen und eine daraus resultierende Anpassung der Sitzverteilung mitzuteilen. Eine Anpassung der Sitzverteilung ist vorzunehmen, sofern die in den Ziffern A 2.2., 2.3 oder 2.5 genannten Schwellenwerte am 30.6. und am 31.12. des vorausgehenden Geschäftsjahres jeweils unter- oder überschritten wurden. Die sich aus einer Anpassung der Sitzverteilung ergebenden personellen Veränderungen sind bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vorzunehmen.

2.8 Bestellung, Entsendung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats; Benennung

- a) Die Ländervertreter werden gemäß dem in den jeweils Betroffenen Ländern und die Unternehmensvertreter gemäß dem in den jeweiligen Sitzstaaten der betroffenen Einheiten vorgesehenen Verfahren zur Bestellung oder Wahl der Mitglieder eines Vertretungsorgans kraft Gesetzes im Sinne des Anhangs zu Art. 7 der Richtlinie 2001/86/EG bestimmt, sofern diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt.

Soweit die einschlägigen nationalen Regelungen in den jeweils Betroffenen Ländern bzw. den jeweiligen Sitzstaaten dies vorsehen, werden Gewerkschaften bei der Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats beteiligt. Wenn die Rechtsordnungen der Betroffenen Länder bzw. der jeweiligen Sitzstaaten kein Verfahren zur Bestellung oder Wahl des Mitglieds zum SE-Betriebsrats vorsehen, sind die entsprechenden nationalen Bestimmungen der jeweiligen Betroffenen Länder bzw. der Sitzstaaten zur Wahl des Vertreters im Besonderen Verhandlungsgremium anzuwenden.

- b) Die Bestellung des Vertreters der Grenzüberschreitenden Einheit richtet sich nach dem in vorstehender Ziffer A 2.8 a) genannten Verfahren mit der Maßgabe, dass für die Bestimmung der anzuwendenden Regelungen auf das Land abzustellen ist, in dem die betroffene Grenzüberschreitende Einheit die meisten Allianz Arbeitnehmer beschäftigt. Der zu bestellende Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit muss bei dieser beschäftigt sein, nicht jedoch zwingend in dem Land, in dem die Grenzüberschreitende Einheit die meisten Allianz Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum wird von den Arbeitnehmervertretungen in den von ihm repräsentierten Ländern gewählt. Kommt eine Wahl nicht binnen einer Frist von zehn Wochen zustande, wird er von den durch ihn repräsentierten Arbeitnehmern in direkter Wahl gewählt. Die Zehnwochenfrist beginnt mit dem Beginn des sechsten Monats vor Ablauf der regulären Amtszeit, bei vorzeitiger Mandatsbeendigung mit Eintritt des Mandatsendes.

Vertreter der Schweiz (Ländervertreter und Unternehmensvertreter) werden auf Vorschlag der Unternehmensleitungen der Tochtergesellschaften der Allianz Gruppe in der Schweiz durch den Geschäftsführenden Ausschuss (Ziffer A 4.) bestimmt. Sofern sich in der Schweiz die Grundlagen der betrieblichen Vertretung der Allianz Arbeitnehmer ändern, werden die Unternehmensleitung der Allianz SE und der Geschäftsführende Ausschuss (Ziffer A 4.) sich über ein entsprechend angepasstes Verfahren zur Bestimmung der Vertreter der Schweiz verständigen.

- c) Sofern eine Tochter-SE über einen eigenen SE-Betriebsrat verfügt, entsendet dieser, anstelle einer Wahl, aus seiner Mitte den Vertreter der Tochter-SE sowie Vertreter von Grenzüberschreitenden Einheiten für die betreffende Tochter-SE in den SE-Betriebsrat. Sofern mehrere Vertreter entsandt werden, sollen diese nach Möglichkeit Mitarbeiter aus verschiedenen Betroffenen Ländern sein.
- d) Der Unternehmensleitung der Allianz SE sind unverzüglich die Namen der bestellten oder gewählten Mitglieder des SE-Betriebsrats mitzuteilen (Benennung).

2.9 Sitzverteilung

Die neue Sitzverteilung im SE-Betriebsrat gemäß dieser Vereinbarung ist in der Anlage 2.9 wiedergegeben. Die aus der neuen Sitzverteilung resultierenden personellen Umsetzungen werden mit Wirkung zum Beginn der dritten Amtszeit des SE-Betriebsrats umgesetzt, voraussichtlich im Februar 2015.

2.10 Ersatzmitglieder

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied entsprechend Ziffer A 2.8 bestimmt.

2.11 Dauer der Mandate

Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Konstituierung des SE-Betriebsrats, für den das Mandat besteht. Die regelmäßige Dauer des Mandats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet mit dem Tag der Konstituierung des neuen SE-Betriebsrats.

Wiederbestellung oder Wiederwahl sind zulässig.

Das Mandat endet vorzeitig, unbeschadet weiterer in dieser Vereinbarung und gesetzlich (einschließlich der nationalen Regelungen) vorgesehener Fälle,

- a) durch Rücktritt;
- b) beim Ländervertreter bei Anpassung der Sitzverteilung gemäß Ziffer A 2.7 b) oder wenn sein Arbeitsverhältnis endet und kein neues Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber der Allianz Gruppe in dem von ihm vertretenen Land begründet wird. Dies gilt entsprechend für den Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum;
- c) beim Unternehmensvertreter bei Anpassung der Sitzverteilung gemäß Ziffer A 2.7 b) oder mit Ausscheiden des betreffenden Unternehmens aus der Allianz Gruppe oder mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zu seinem Arbeitgeber der Allianz Gruppe;
- d) beim Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit bei Anpassung der Sitzverteilung gemäß Ziffer A 2.7 b) oder mit Ausscheiden der betreffenden Grenzüberschreitenden Einheit aus der Allianz Gruppe oder Ausscheiden des Vertreters aus der Grenzüberschreitenden Einheit.

Das für das vorzeitig ausscheidende Mitglied des SE-Betriebsrats bestellte

oder gewählte Ersatzmitglied tritt für die Restdauer der Amtszeit an dessen Stelle, sofern nicht der betreffende Sitz aufgrund einer Anpassung der Sitzverteilung gemäß Ziffer A 2.7 b) oder dem Ausscheiden des betreffenden Unternehmens/der betreffenden Grenzüberschreitenden Einheit aus der Allianz Gruppe entfällt.

2.12 Anfechtung der Bestellung oder Wahl; Geltendmachung der Nichtigkeit

Die Bestellung oder Wahl eines Mitglieds oder eines Ersatzmitglieds des SE-Betriebsrats kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zur Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis der Bestellung oder Wahl nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind die in § 37 Abs. 1 Satz 2 SEBG Genannten, der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung der Allianz SE. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung oder Wahl erhoben werden; für die Geltendmachung der Nichtigkeit besteht keine Frist. Ausschließlich zuständig ist das Arbeitsgericht München.

2.13 Einladung zur konstituierenden Sitzung

Nach Benennung der Mitglieder des SE-Betriebsrats (Ziffer A 2.8) lädt die Unternehmensleitung der Allianz SE unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats ein.

3. Sitzungen des SE-Betriebsrats

3.1 Turnus der Sitzungen

Die Sitzungen des SE-Betriebsrats finden zweimal jährlich statt ("**turnusmäßige Sitzungen**"). Bei der Terminierung soll darauf geachtet werden, dass Sitzungen des SE-Betriebsrats (einschließlich An- und Abreisetag) soweit möglich nicht auf ein Wochenende fallen.

3.2 Außerordentliche Sitzungen

Außerordentliche Sitzungen des SE-Betriebsrats können nach vorheriger Konsultation mit der Unternehmensleitung der Allianz SE durch den Geschäftsführenden Ausschuss einberufen werden. Die Gesamtzahl der Sitzungen – turnusmäßige und außerordentliche – sollte vier Sitzungen im Kalender-

jahr nicht überschreiten.

3.3 Teilnahme der Unternehmensleitung der Allianz SE

Vertreter der Unternehmensleitung der Allianz SE nehmen an den Sitzungen des SE-Betriebsrats teil, soweit es in dieser Vereinbarung – insbesondere in Ziffern A 7. und 8. – vorgesehen ist oder sofern dies vom SE-Betriebsrat gewünscht wird.

3.4 Teilnahme der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der Allianz SE

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Allianz SE nehmen auf Einladung des SE-Betriebsrats an einzelnen Sitzungen des SE-Betriebsrats teil.

3.5 Teilnahme von Vertretern europäischer Gewerkschaften

Der SE-Betriebsrat kann bis zu zwei Vertreter europäischer Gewerkschaften zu Sitzungen des SE-Betriebsrats einladen, wenn diese Gewerkschaften in der Allianz Gruppe vertreten sind.

3.6 Recht auf Hinzuziehung von Sachverständigen

Soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich, hat der SE-Betriebsrat das Recht, nach vorheriger Information der Unternehmensleitung der Allianz SE zu konkreten Themen Sachverständige hinzuzuziehen; dies können auch Vertreter von Gewerkschaften sein. Die Kosten sind von der Allianz SE zu tragen.

3.7 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats

Die Sitzungen des SE-Betriebsrats sind nicht öffentlich.

4. **Geschäftsführender Ausschuss**

4.1 Zusammensetzung

Der Geschäftsführende Ausschuss ("**Geschäftsführender Ausschuss**") besteht aus dem Vorsitzenden (Vorsitzender des SE-Betriebsrats), zwei Stellvertretern (Stellvertretende Vorsitzende des SE-Betriebsrats) und zwei weiteren Mitgliedern des SE-Betriebsrats. Der Geschäftsführende Ausschuss soll sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die Arbeitnehmer aus mindestens drei betroffenen Ländern repräsentieren.

4.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere:

- a) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- b) die Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen der Unternehmensleitung der Allianz SE, insbesondere Informationen im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung gemäß Ziffern A 7. und 8. dieser Vereinbarung;
- c) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die vom SE-Betriebsrat auf den Geschäftsführenden Ausschuss übertragen werden;
- d) die Vertretung von Betroffenen Ländern, die im SE-Betriebsrat nach dieser Vereinbarung nicht vertreten sind.

4.3 Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung des SE-Betriebsrats erfolgt durch den Geschäftsführenden Ausschuss. Der Geschäftsführende Ausschuss wird vertreten durch den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats (siehe Ziffer A 4.1) bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, sofern der Geschäftsführende Ausschuss nichts anderes bestimmt. Dies gilt entsprechend für die Entgegennahme von Erklärungen, die gegenüber dem SE-Betriebsrat abzugeben sind.

4.4 Sitzungen

Für die Terminierung der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses gilt Ziffer A 3.1. Satz 2 entsprechend.

5. Weitere Ausschüsse

5.1 Grundsatz

Der SE-Betriebsrat hat das Recht, neben dem Geschäftsführenden Ausschuss weitere Ausschüsse zu bilden.

Für eine Grenzüberschreitende Einheit, für die kein Tochter-SE Betriebsrat besteht, kann ein Ständiger Ausschuss des SE-Betriebsrats (im Folgenden

„**Ständiger Ausschuss**“) gebildet werden, sofern die Unternehmensleitung der Allianz SE und der SE-Betriebsrat dies vereinbaren. In einem solchen Ständigen Ausschuss sollen die Arbeitnehmer der betroffenen Grenzüberschreitenden Einheit angemessen repräsentiert sein. Soweit dies aus dem Kreis des SE-Betriebsrats nicht darstellbar ist, können aus dem Kreis der Arbeitnehmer der Grenzüberschreitenden Einheit weitere Vertreter zu ständigen Gästen des Ständigen Ausschusses bestellt werden. Auf den Ständigen Ausschuss sind die Ziffern A 6.2, 6.3 und 6.4 entsprechend anzuwenden.

5.2 Hinzuziehung von Nichtmitgliedern

Nichtmitglieder können zur sachkundigen Information in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss zu bestimmten Themen hinzugezogen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich oder sinnvoll ist.

6. **Tochter-SE Betriebsrat**

Für Betriebsräte in Tochtergesellschaften der Allianz SE in der Rechtsform einer SE (im Folgenden „**Tochter-SE-Betriebsrat**“) gelten folgende Regelungen:

6.1 Zusammensetzung

Der Tochter-SE-Betriebsrat soll sich wie folgt zusammensetzen:

- Vertreter der Tochter-SE im SE-Betriebsrat;
- soweit vorhanden, dem Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit im SE-Betriebsrat;
- weiteren Vertretern der Arbeitnehmer der Tochter-SE.

Ferner soll dem Tochter SE-Betriebsrat ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des SE-Betriebsrats angehören.

Die Unternehmensleitung der Allianz SE und der SE-Betriebsrat werden sich dafür einsetzen, dass die Mitbestimmungsvereinbarung der Tochter-SE eine derartige Zusammensetzung vorsieht.

6.2 Zuständigkeiten und Befugnisse

Der Tochter-SE-Betriebsrat soll dazu beitragen, bei grenzüberschreitenden Veränderungsprozessen die Information der Arbeitnehmer in den betroffenen Einheiten zu verbessern, die Interessen der Arbeitnehmer möglichst einheitlich wahrzunehmen und den Leitungsorganen der Tochter-SE bzw. der Unternehmensleitung der Allianz SE als Gremium für die Information und Konsultation zur Verfügung zu stehen.

Für die Zuständigkeiten und Befugnisse eines Tochter-SE-Betriebsrats für grenzüberschreitende Angelegenheiten der Tochter-SE gilt folgendes:

- In Grenzüberschreitenden Angelegenheiten, die ausschließlich die Tochter-SE betreffen, nimmt der Tochter-SE-Betriebsrat Informations- und Konsultationsrechte in entsprechender Anwendung der Ziffern A 1.2, 1.3, 1.4, 7 und 8 wahr und berichtet durch den Unternehmensvertreter hierüber dem SE-Betriebsrat sowie in den Fällen der Ziffer A 8 unverzüglich dem Geschäftsführenden Ausschuss. Eine gesonderte Unterrichtung/Konsultation des SE-Betriebsrats oder des Geschäftsführenden Ausschusses durch die Unternehmensleitung ist in diesem Fall nicht notwendig.
- In Grenzüberschreitenden Angelegenheiten, die sowohl die Tochter-SE als auch andere Einheiten der Allianz Gruppe betreffen, erfolgen die Unterrichtung/Konsultation durch die Unternehmensleitung ausschließlich gegenüber dem SE-Betriebsrat; der Tochter-SE-Betriebsrat wird hierüber durch den Vertreter der Tochter-SE unverzüglich informiert.
- In Zweifelsfällen werden sich der SE-Betriebsrat und der Tochter SE-Betriebsrat über die Zuständigkeiten verständigen.

6.3 Sitzungsteilnahme durch SE-Betriebsrat

Der geschäftsführende Ausschuss des SE-Betriebsrats kann, sofern er nicht im Tochter-SE-Betriebsrat vertreten ist, mit einem Mitglied an den Sitzungen des Tochter-SE-Betriebsrats teilnehmen.

6.4 Koordination mit lokalen Arbeitnehmervertretungen

Soweit möglich, soll die Arbeit eines Tochter-SE-Betriebsrats – auch zur Vermeidung von Doppelbefassungen - mit der Arbeit der lokalen Arbeitnehmervertretungen koordiniert werden. Ein Tochter-SE-Betriebsrat kann durch die lokalen Arbeitnehmervertretungen in den betroffenen Ländern ermächtigt werden, deren Beteiligungsrechte wahrzunehmen, soweit die Unternehmensleitungen der betroffenen Einheiten dem nicht widersprochen haben.

Der Tochter-SE-Betriebsrat kann Vertreter der betroffenen lokalen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer im Sinne von Ziffer A 10.4 der Vereinbarung informieren und sich mit Ihnen im Rahmen der koordinierenden Funktion austauschen.

6.5 Verhandlungen zu Mitbestimmungsvereinbarungen der Tochter-SE

An den Verhandlungen zu Mitbestimmungsvereinbarungen der Tochter-SE sollen jeweils ein Vertreter der Unternehmensleitung der Allianz SE und des SE-Betriebsrats teilnehmen.

7. Unterrichtung und Anhörung in turnusmäßigen Sitzungen

7.1 Grundsatz

Die Unternehmensleitung der Allianz SE hat den SE-Betriebsrat in seinen turnusmäßigen Sitzungen (Ziffer A 3.1) über die Geschäftslage und die Perspektiven des Allianz Konzerns unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihn anzuhören. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere:

- a) der Geschäftsbericht des Allianz Konzerns in deutscher und englischer Fassung;
- b) die Tagesordnungen aller Sitzungen des Aufsichtsrats der Allianz SE, soweit Angelegenheiten betroffen sind, bei denen eine Unterrichts- und Anhörungspflicht nach Maßgabe dieser Vereinbarung besteht;
- c) die Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre der Allianz SE vorgelegt werden, in deutscher und englischer Fassung.

Die Unterlagen können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Regelbeispiele für Unterrichtung und Anhörung

Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven im Sinne von Ziffer A 7.1 gehören insbesondere:

- a) die Struktur sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Allianz Konzerns;
- b) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage;
- c) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;
- d) Investitionen (Investitionsprogramme);
- e) grundlegende Änderungen der Organisation;
- f) die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
- g) die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion;
- h) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
- i) die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- j) Massenentlassungen;
- k) Erhebliche grenzüberschreitende Änderungen der Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe und Arbeitsumgebung.

8. Unterrichtung und Anhörung bei außergewöhnlichen Umständen

8.1 Grundsatz

Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, hat die Unternehmensleitung der Allianz SE den Geschäftsführenden Ausschuss und die von diesen außergewöhnlichen Umständen unmittelbar betroffenen Ländervertreter, Unternehmensvertreter, Vertreter der Tochter-SE, Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit sowie gegebenenfalls den Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum – rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen umfassend zu unterrichten und anzuhören. Die Unterrichtung und Anhörung soll so rechtzeitig durch die Unter-

nehmensleitung erfolgen, dass die Unternehmensleitung die Sichtweise des SE-Betriebsrats im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigen kann. Ist in Ausnahmefällen die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gezwungen, eine Vorabveröffentlichung vorzunehmen, wird der Geschäftsführende Ausschuss zeitgleich über den Sachverhalt und den Veröffentlichungsinhalt unterrichtet. Wenn die Unternehmensleitung beschließt, nicht entsprechend der vom Geschäftsführenden Ausschuss abgegebenen Stellungnahme zu handeln, wird die Unternehmensleitung hierüber unverzüglich den Geschäftsführenden Ausschuss unterrichten. Dieser hat das Recht, kurzfristig ein weiteres Mal mit der Unternehmensleitung den außergewöhnlichen Umstand erneut zu erörtern, mit dem Ziel, eine Einigung herbeizuführen. Erfolgen Unterrichtung und Anhörung im Rahmen einer Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses, sind die unmittelbar betroffenen Ländervertreter, Unternehmensvertreter, Vertreter der Tochter-SE, Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit sowie gegebenenfalls der Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt.

8.2 Regelbeispiele für außergewöhnliche Umstände

Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere:

- a) die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- b) die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- c) der Zusammenschluss, die Umwandlung oder Spaltung von Unternehmen oder Betrieben mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer;
- d) Massenentlassungen.

9. **Initiativrecht**

Der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung der Allianz SE können für die Betroffenen Länder Initiativen zu länderübergreifenden arbeitnehmerbezogenen Themen ergreifen, mit dem Ziel, Leitlinien insbesondere in den folgenden Bereichen zu definieren:

- a) Chancengleichheit;
- b) Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- c) Datenschutz;
- d) Aus- und Weiterbildungspolitik.

10. Arbeitsbedingungen des SE-Betriebsrats

10.1 Allgemeines

Die Unternehmensleitung der Allianz SE gewährleistet dem SE-Betriebsrat und seinen Ausschüssen Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften, soweit diese für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die Unternehmensleitung der Allianz SE und der SE-Betriebsrat werden das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten.

Soweit dies der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung der Allianz SE für zweckmäßig halten, wird hinsichtlich der Kosten für die Tätigkeit der Mitglieder des SE-Betriebsrats am Ende eines Geschäftsjahrs für das kommende Geschäftsjahr zwischen dem Geschäftsführenden Ausschuss und der Unternehmensleitung der Allianz SE nach dem üblichen Verfahren ein Budget geplant. Fallen weitergehende Kosten an, die über das festgelegte Budget hinausgehen, wird der Geschäftsführende Ausschuss dies der Unternehmensleitung der Allianz SE mit dem Ziel einer frühzeitigen Verständigung mitteilen.

10.2 Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln

Den Mitgliedern des SE-Betriebsrats und dem Büro des SE-Betriebsrats sind die erforderlichen Personal- und Sachmittel bereit zu stellen. Dazu gehört auch der Zugang zu einer angemessenen Kommunikations-Infrastruktur (z.B. Telefon, Fax, E-Mail, Internet und Intranet) und für die Mitglieder und den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats auf Wunsch ein internetfähiges Mobiltelefon und/oder ein Laptop, die im Hinblick auf die Ausstattung sowie Nutzung nach den örtlichen Regelungen und auf Kosten der arbeitsvertragsführenden Tochtergesellschaft bereit zu stellen sind. Für den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats ist eine ausreichende personelle Unterstützung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

10.3 Freistellung von der laufenden beruflichen Tätigkeit für die Tätigkeit im SE-Betriebsrat

Der Vorsitzende des SE-Betriebsrats ist – unbeschadet der jeweiligen nationalen Regelungen – von der beruflichen Tätigkeit freizustellen. Die Mitglieder des SE-Betriebsrats sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben (einschließlich der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß Ziffer A 10.7 und der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen) erforderlich ist. Der erforderliche zeitliche Aufwand für die Tätigkeit als SE-Betriebsrat ist bei der Bemessung der laufenden Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.

10.4 Kommunikation

Der SE-Betriebsrat, die Mitglieder des SE-Betriebsrats sowie der Geschäftsführende Ausschuss können unter Beachtung von Ziffer A 13.2 und Ziffer A 13.3 die Arbeitnehmervertreter der Allianz Gruppe über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren sowie über die Ergebnisse der Arbeit des SE-Betriebsrats informieren und Anregungen entgegennehmen. Arbeitnehmervertreter in Betroffenen Ländern, die nicht durch einen Ländervertreter, Unternehmensvertreter, Vertreter der Tochter-SE, Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit oder den Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum im SE-Betriebsrat vertreten sind, können durch den Geschäftsführenden Ausschuss informiert werden.

Sind keine Arbeitnehmervertreter in diesen Ländern vorhanden, können diese Arbeitnehmer durch den Geschäftsführenden Ausschuss oder den jeweiligen Ländervertreter informiert werden. In diesen Fällen teilen die Arbeitnehmer in dem jeweiligen Land dem Geschäftsführenden Ausschuss mit, wer von ihnen der Ansprechpartner ist. Entsprechendes gilt für die Information der Arbeitnehmer in einer einzelnen Tochtergesellschaft, sofern in dieser keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind. Arbeitnehmer in Betrieben oder Betriebsteilen der Allianz Gruppe, die in nicht Betroffene Länder ausgelagert sind, können im Rahmen dieser Vereinbarung vom Geschäftsführenden Ausschuss des SE-Betriebsrats informiert werden.

Die Kommunikation erfolgt persönlich oder durch Kommunikationsmedien. Etwaige mit der Kommunikation verbundene Reisekosten trägt die arbeitsver-

tragsführende Gesellschaft des betreffenden Mitglieds des SE-Betriebsrats.

Der SE-Betriebsrat kann sich zur Information des Intranets der Allianz Gruppe, öffentlicher Aushänge und vorhandener unternehmensinterner E-Mailverteiler bedienen.

Der SE-Betriebsrat stellt sicher, dass die ihm zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel nicht zweckwidrig genutzt werden. Die Unternehmensleitung der Allianz SE kann verlangen, dass Äußerungen entfernt werden, deren Inhalt außerhalb des Aufgabenbereichs und der Zuständigkeit des SE-Betriebsrats liegt oder sonst gegen ein Gesetz verstößt.

10.5 Zutrittsrecht der Mitglieder des SE-Betriebsrats zu allen Betrieben

Mitglieder des SE-Betriebsrats haben das Zutrittsrecht zu allen Betrieben der Allianz Gruppe im Geltungsbereich dieser Vereinbarung. Der Zutritt zum Betrieb ist der Betriebsleitung zuvor anzuzeigen.

10.6 Bereitstellung von Übersetzungs- und Dolmetscherkapazitäten

Zu den notwendigen Kosten für die Arbeit des SE-Betriebsrats gehören auch die Kosten für die Dolmetschung der Sitzungen des SE-Betriebsrats sowie für die Übersetzung von Unterlagen.

Bis einschließlich 31.12.2015 soll sich die Dolmetschung und Übersetzung unbeschadet der Regelungen in Ziffer A 7.1.a) und Ziffer A 7.1.c) neben der englischen Sprache auf bis zu drei nichtdeutsche Arbeitssprachen beschränken. Maßgeblich hierfür sind die drei Landessprachen der drei Länder (ohne deutsch und englischsprachige Länder), in denen die meisten Allianz-Arbeitnehmern beschäftigt sind. Bei erheblichem Umfang der Unterlagen soll sich die Übersetzung zudem auf wesentliche Teile beschränken, sofern insgesamt ein Verständnis sichergestellt ist.

Ab 01.01.2016 soll sich die Dolmetschung und Übersetzung unbeschadet der Regelungen in Ziffer A 7.1.a) und Ziffer A 7.1.c) neben der englischen Sprache auf bis zu zwei nichtdeutsche Arbeitssprachen beschränken. Maßgeblich hierfür sind die zwei Sprachen, die von den meisten Arbeitnehmern der Allianz Gruppe am Ende des ersten Quartals nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung (neben der deutschen und englischen Sprache) im Geltungsbereich dieser Vereinbarung gesprochen werden. Diejenigen Mitglieder des SE-

Betriebsrats und deren Ersatzmitglieder, in deren Sprache hiernach ab 01.01.2016 nicht mehr gedolmetscht und übersetzt wird, haben bevorzugten Anspruch auf einen angemessenen Kurs in englischer Sprache, dessen Kosten von der Allianz SE getragen werden. Der Sprachkurs soll während der Arbeitszeit stattfinden und die für die SE-Betriebsratsarbeit notwendigen Englischkenntnisse vermitteln.

Von der Übersetzung ausgenommen sind Unterlagen in Form von Power-Point, PDF und vergleichbaren Präsentationsformaten, die zur mündlichen Unterrichtung des SE-Betriebsrats in seinen Sitzungen oder zur schriftlichen Unterrichtung zwischen den Sitzungen dienen. Diese Unterlagen werden in englischer Sprache vorgelegt.

Längerfristig wird angestrebt, die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und die Sitzungen des SE-Betriebsrats ausschließlich in englischer Sprache abzuhalten.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung können in Sondersituationen im Einzelfall mit Zustimmung der Unternehmensleitung der Allianz SE Übersetzungs- und Dolmetscherdienstleistungen für weitere Sprachen hinzugezogen werden.

10.7 Anspruch auf Fortbildungsmaßnahmen

Mitglieder des SE-Betriebsrats haben, unbeschadet der jeweiligen nationalen Regelungen, nach vorheriger Information der Unternehmensleitung der Allianz SE und Benennung der entstehenden Kosten, Anspruch auf Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese für die Arbeit des SE-Betriebsrats erforderliche Kenntnisse vermitteln. Dazu gehören auch Sprachkurse in englischer und deutscher Sprache. Seminarkosten werden von der Allianz SE getragen. Die Fortbildungsmaßnahmen finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt.

10.8 Reisekosten/Spesen

Reisekosten und Spesen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen werden erstattet. Von den Reisekosten und Spesen trägt die Allianz SE die Übernachtungskosten (inkl. Frühstück) und die Kosten für die von der Allianz SE organisierten Tages- und Abendveranstaltungen. Alle übrigen Reisekosten

(insbesondere Flug- und Taxikosten) und Spesen werden von der Tochtergesellschaft getragen, bei der das jeweilige Mitglied des SE-Betriebsrats beschäftigt ist. Die voraussichtlichen Kosten sind von der jeweiligen Tochtergesellschaft in der Planung zu berücksichtigen.

Der Zeitaufwand (inkl. Reisezeit), der einem Mitglied des SE-Betriebsrats aufgrund der Sitzungsteilnahme an einem Wochenende oder an einem öffentlichen Feiertag im Land seines gewöhnlichen Arbeitsplatzes entsteht, wird dem Mitglied von der betroffenen Arbeitgebergesellschaft auf die Arbeitszeit angerechnet oder gesondert vergütet.

Die Abrechnung erfolgt nach den örtlichen Regelungen durch die vertragsführende Stelle dieser Tochtergesellschaft. Die Kosten sollen über eine zentrale oder eine beim CEO der jeweiligen Tochtergesellschaft angesiedelten Kostenstelle abgewickelt werden.

Für den Fall von Unklarheiten über die Kostenerstattung oder die Anrechnung von Zeitaufwand auf die Arbeitszeit steht das für Personal (HR) zuständige Mitglied des Vorstands der Allianz SE zur Vermittlung zur Verfügung.

11. Benachteiligungsverbot von SE-Betriebsratsmitgliedern

Die Tätigkeit des SE-Betriebsrats darf nicht behindert werden. Wegen seiner Zugehörigkeit zum SE-Betriebsrat oder seiner Tätigkeit für dieses Gremium darf ein Mitglied des SE-Betriebsrats weder benachteiligt noch begünstigt werden.

12. Kündigungsschutz

Die Kündigung eines SE-Betriebsratsmitglieds, eines Ersatzmitglieds oder eines Kandidaten für die SE-Betriebsratswahl ist unzulässig, es sei denn, dass sie aus wichtigem Grund oder aus anderen Gründen als aufgrund seiner Tätigkeit im SE-Betriebsrat oder aufgrund seiner Kandidatur erfolgt.

Beabsichtigte Kündigungen von Mitgliedern des SE-Betriebsrats sind dem Geschäftsführenden Ausschuss vorab mit einer angemessenen Frist anzuzeigen. In den Fällen, in denen die Wirksamkeit der Maßnahme an verkürzte Fristen gebunden ist, kann hiervon abgewichen werden. Der Geschäftsführende Ausschuss hat das Recht, bei Kündigungen aus wichtigem Grund innerhalb von drei Kalendertagen und bei ordentlichen Kündigungen

innerhalb einer Kalenderwoche eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses hat keine Auswirkung auf die formelle Wirksamkeit einer Kündigung.

13. Geheimhaltung

13.1 Informationspflichten

Informationspflichten der Unternehmensleitung der Allianz SE bestehen nur, soweit bei Zugrundelegung objektiver Kriterien nicht die begründete Besorgnis besteht, dass dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Allianz SE und ihrer Tochtergesellschaften gefährdet werden.

13.2 Compliance, Geheimhaltung

Für alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats gelten die für die Mitarbeiter der Allianz Gruppe jeweils gültigen Compliance-Regeln der Allianz SE.

Für die Kommunikation streng vertraulicher Informationen per E-Mail werden die Vertragsparteien die vorhandenen Verschlüsselungstechniken nutzen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SE-Betriebsrat bekannt geworden und von der Unternehmensleitung der Allianz SE ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem SE-Betriebsrat. Der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung der Allianz SE tragen gemeinsam dafür Sorge, dass sich Dolmetscher und Sachverständige, die gemäß Ziffer A 3.6 zu den Beratungen des SE-Betriebsrats hinzugezogen werden, sowie Gäste des SE-Betriebsrats und seiner Ausschüsse nach Ziffer A 5.2 einer entsprechenden Verpflichtung gegenüber der Allianz SE unterwerfen.

13.3 Ausnahmen von der Pflicht zur Geheimhaltung des SE-Betriebsrats

Die Pflicht zur Geheimhaltung des SE-Betriebsrats nach Ziffer A 13.2 gilt nicht gegenüber den Mitgliedern des SE-Betriebsrats, Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrats der Allianz SE sowie den zur Geheimhaltung verpflichteten Arbeitnehmervertretern der von der Angelegenheit betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe der Allianz Gruppe. Des Weiteren gilt die Pflicht zur

Geheimhaltung des SE-Betriebsrats nach Ziffer A 13.2 nicht gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen (Ziffer A 3.6).

Vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung durch die Unternehmensleitung der Allianz SE im begründeten Einzelfall gilt die Pflicht zur Geheimhaltung auch nicht gegenüber Gästen des SE-Betriebsrats und seiner Ausschüsse nach Ziffer A 5.2.

14. Sonstiges

14.1 Ausschluss von Mitgliedern

Die Unternehmensleitung der Allianz SE oder der SE-Betriebsrat können beim Arbeitsgericht München den Ausschluss eines Mitglieds aus dem SE-Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen. Die Mitgliedschaft endet mit dem rechtskräftigen Ausspruch des Ausschlusses des Mitglieds durch das Arbeitsgericht.

14.2 Nationale Regelungen/Mitwirkung von Konzerngesellschaften

Soweit in Teil A dieser Vereinbarung Rechte oder Pflichten begründet werden, denen zwingende nationale Regelungen in den Betroffenen Ländern entgegenstehen, geht das nationale Recht vor.

Sofern mit Teil A dieser Vereinbarung Rechte und Pflichten für die Allianz Gruppe begründet worden sind, werden diese Rechte nur gewährt und sind diese Pflichten nur insoweit zu erfüllen, wie die betroffenen Gesellschaften der Allianz Gruppe mitwirken. Die Unternehmensleitung der Allianz SE wird auf eine entsprechende Mitwirkung über die jeweilige Geschäftsleitung der betroffenen Gesellschaften der Allianz Gruppe hinwirken.

TEIL B: Mitbestimmung

1. Geltungsbereich

Die Allianz SE hat sich gemäß § 4 der Satzung für das dualistische System mit Vorstand und Aufsichtsrat entschieden. Dementsprechend regelt Teil B dieser Vereinbarung die Mitbestimmung der Allianz Arbeitnehmer in der Allianz Gruppe im Aufsichtsrat der Allianz SE.

2. Paritätische Besetzung des Aufsichtsrats der Allianz SE

Der Aufsichtsrat der Allianz SE ist paritätisch zusammengesetzt, d.h. die Hälfte seiner Mitglieder ist auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen ("**Arbeitnehmervertreter**"). Gemäß der im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung in der Satzung der Allianz SE niedergelegten Regelung gehören dem Aufsichtsrat der Allianz SE sechs Arbeitnehmervertreter an.

Die Arbeitnehmervertreter des bestehenden Aufsichtsrats der Allianz SE sind in Anlage 3.2 aufgezählt (inkl. Ersatzmitglieder). Die Mandatszeit dieser Mitglieder bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

3. Nominierung und Bestellung

Die Arbeitnehmervertreter werden gemäß nachstehender Ziffer B 4.4 nominiert. Die Bestellung erfolgt durch den SE-Betriebsrat. Vorschläge für die Nominierung der Arbeitnehmervertreter können nach dem in Ziffer B 4.3 genannten Verfahren eingereicht werden.

4. Verfahren zur Bestimmung der Arbeitnehmervertreter

4.1 Grundsatz

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Allianz SE sind Allianz Arbeitnehmer oder Vertreter einer in der Allianz Gruppe vertretenen Gewerkschaft.

4.2 Verteilung der Arbeitnehmervertreter auf die Betroffenen Länder

- a) Die Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Allianz SE werden unter Anwendung des gemäß SEBG (in der Fassung vom 22.12.2004) geltenden d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens („**d'Hondtsches Höchstzahlverfahren**“) nach dem jeweiligen Anteil der in den Betroffenen Ländern beschäftigten Allianz Arbeitnehmer auf

die Betroffenen Länder verteilt. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Allianz Arbeitnehmer zum Ende des ersten Quartals des Jahres, das dem Ende der Amtszeit der betroffenen Aufsichtsratsmitglieder vorausgeht, (hiernach „**Maßgeblicher Stichtag**“). Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Betroffenen Ländern keinen Sitz erhalten, so entfällt der letzte zu verteilende Sitz auf das bisher unberücksichtigte Land, das bei der Verteilung der Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren die nächste Rangstelle einnimmt.

- b) Innerhalb von vier Monaten nach dem Maßgeblichen Stichtag verteilt der SE-Betriebsrat die Sitze der Arbeitnehmervertreter nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes a) auf die einzelnen Länder und informiert hierüber unverzüglich schriftlich oder per email – soweit vorhanden - die jeweils obersten innerbetrieblichen Arbeitnehmervertretungen in den Ländern, in denen Arbeitnehmervertreter zu nominieren sind.

4.3 Vorschlagsverfahren

Vorschläge für die Nominierung der Kandidaten gemäß Ziffer B 4.4. können von allen in dem jeweils betroffenen Land vorhandenen innerbetrieblichen Arbeitnehmervertretungen eingereicht werden. Mit Ausnahme des in Deutschland allein auf Vorschlag der Gewerkschaften zu nominierenden Arbeitnehmervertreters können nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die Arbeitnehmer der Allianz Gruppe in dem betroffenen Land sind.

Vorschläge sind bei der jeweils zuständigen obersten innerbetrieblichen Arbeitnehmervertretung bzw., wenn eine solche nicht existiert, dem Ländervertreter des jeweiligen Landes im SE-Betriebsrat bis spätestens zum Ende des dritten Quartals einzureichen, das dem Ende der Amtszeit der betroffenen Aufsichtsratsmitglieder vorangeht.

Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Vorschlagsfrist veröffentlichen der SE-Betriebsrat und die oberste innerbetriebliche Arbeitnehmervertretung, soweit eine solche existiert, in den Ländern, in denen Arbeitnehmervertreter zu nominieren sind, im Group Intranet (GIN) und, soweit vorhanden, dem jeweiligen Intranet der Tochtergesellschaften in den betroffenen Ländern das Ergebnis der Sitzverteilung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zusammen mit einem Aufruf, Kandidatenvorschläge einzureichen.

Sofern in einem Betroffenen Land ausdrückliche Regelungen zur Nominierung von Arbeitnehmervertretern bestehen, gehen diese den vorstehenden Absätzen vor.

4.4 Nominierung

In den Betroffenen Ländern werden die auf das jeweilige Land entfallenden Arbeitnehmervertreter gemäß den Vorschriften des jeweiligen Landes und im Falle, dass es in dem Land keine entsprechenden Regelungen gibt, durch die oberste innerbetriebliche Arbeitnehmervertretung des Landes nominiert. Sofern es auch keine oberste innerbetriebliche Arbeitnehmervertretung in dem Land gibt, erfolgt die Nominierung durch den Ländervertreter des Landes im SE-Betriebsrat.

Der SE-Betriebsrat ist bei der Bestellung der Arbeitnehmervertreter an diese Nominierung gebunden. In Deutschland wird jeder dritte Arbeitnehmervertreter allein auf Vorschlag der in der Allianz SE und ihren Tochtergesellschaften in Deutschland vertretenen Gewerkschaften nominiert.

Die Nominierung hat bis spätestens zum 15. Dezember des Jahres zu erfolgen, das dem Ende der Amtszeit der betroffenen Aufsichtsratsmitglieder vorangeht. Über die Ergebnisse der Nominierung ist der Vorsitzende des SE-Betriebsrats unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

4.5 Ersatzmitglieder

Für jeden Arbeitnehmervertreter ist ein Ersatzmitglied vorzuschlagen, zu nominieren und zu bestellen.

4.6 Widerruf der Bestellung, Abberufung und Anfechtung

Ein Arbeitnehmervertreter oder ein Ersatzmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Für die Abberufung gelten die jeweiligen nationalen Regelungen; falls solche nicht bestehen, gilt § 37 SEBG entsprechend.

Die Wahl eines Arbeitnehmervertreters kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden oder eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Für die Antragsberechtigung gelten die jeweiligen na-

tionalen Regelungen. Zusätzlich sind der SE-Betriebsrat und die Unternehmensleitung der Allianz SE antragsberechtigt. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach dem Bestellungsbeschluss des SE-Betriebsrats erhoben werden. Ausschließlich zuständig ist das Arbeitsgericht München.

5. Amtszeit der Arbeitnehmervertreter

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für den in der Satzung der Allianz SE in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelten Zeitraum. Gemäß der derzeit geltenden Satzungsregelung erfolgt die Bestellung für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Eine Veränderung der Arbeitnehmerzahlen während der Amtszeit führt nicht zu einer Veränderung der Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Allianz SE und somit auch nicht zu einem Ausscheiden von Arbeitnehmervertretern vor Ablauf ihrer Amtszeit.

Vor Ablauf seiner Amtszeit scheidet ein Arbeitnehmervertreter aus dem Aufsichtsrat aus, sofern er als Arbeitnehmer der Allianz Gruppe in dem von ihm vertretenen Land nicht mehr tätig ist.

Soweit Ersatzmitglieder benannt werden, rücken diese nach dem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit eines Arbeitnehmervertreters in den Aufsichtsrat nach. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gemäß Ziffer B 4.2 benannt. Dabei wird die Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Allianz SE zugrunde gelegt, wie dies bei der Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt ist.

6. Rechte der Arbeitnehmervertreter

6.1 Grundsatz

Die Arbeitnehmervertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder im Aufsichtsrat, die die Anteilseigner vertreten. Dies gilt auch für die aktienrechtliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

6.2 Benachteiligungsverbot

Arbeitnehmersvertreter dürfen auf Grund ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmersvertreter weder bevorzugt noch benachteiligt werden; sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden.

6.3 Kündigungsschutz

Die Kündigung eines Arbeitnehmersvertreters ist unzulässig, es sei denn, dass sie aus wichtigem Grund oder aus anderen Gründen als aufgrund seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Allianz SE erfolgt.

Beabsichtigte Kündigungen von Arbeitnehmersvertretern sind dem Geschäftsführenden Ausschuss des SE-Betriebsrats vorab mit einer angemessenen Frist anzuzeigen. Falls die Wirksamkeit der Maßnahme an verkürzte Fristen gebunden ist, kann hiervon abgewichen werden. Der Geschäftsführende Ausschuss des SE-Betriebsrats hat das Recht, bei Kündigungen aus wichtigem Grund innerhalb von drei Kalendertagen und bei ordentlichen Kündigungen innerhalb einer Kalenderwoche eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des SE-Betriebsrats hat keine Auswirkung auf die formelle Wirksamkeit der Kündigung.

6.4 Sonstige Rechte

Die Arbeitnehmersvertreter sind von ihrer beruflichen Tätigkeit in der Allianz Gruppe ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgabe als Arbeitnehmersvertreter (einschließlich der Teilnahme an Sitzungen des SE-Betriebsrats und an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen gemäß nachstehendem Absatz sowie der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen) erforderlich ist.

Sie haben, unbeschadet der jeweiligen nationalen Regelung, nach vorheriger Information der Unternehmensleitung der Allianz SE und Benennung der entstehenden Kosten, Anspruch auf Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese für die Arbeit als Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der Allianz SE erforderliche Kenntnisse vermitteln. Dazu können auch Sprachkurse in englischer und deutscher Sprache gehören. Seminarkosten werden von der Allianz SE getragen.

7. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender

Der Aufsichtsrat der Allianz SE wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Einer der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Anteilseignervertreter, einer auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählt.

8. Unterrichtung des Aufsichtsrats

Unbeschadet bestehender Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates und der in Art. 41 SE-Verordnung festgelegten Berichtspflichten unterrichtet der Vorstand nach vorheriger Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden den Aufsichtsrat über alle geschäftlichen Angelegenheiten, denen aufgrund ihrer besonderen Auswirkungen auf die allgemeine Unternehmenspolitik, die Finanzlage oder auf die Interessen der Arbeitnehmer eine grundlegende Bedeutung zukommt. Hierzu zählen Reorganisations- und Umstrukturierungsmaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage im Konzern.

9. Vorstandsmitglied für den "Bereich Arbeit und Soziales"

Der Vorstand der Allianz SE benennt aus seiner Mitte durch Beschluss ein für den Bereich „Arbeit und Soziales“ verantwortliches Mitglied. Die Benennung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats der Allianz SE.

TEIL C: Schlussbestimmungen

1. Geltungsdauer

1.1 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Für die Sitzverteilung im SE-Betriebsrat gilt Ziffer A 2.9.

1.2 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien dieser Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung nur des Teil A oder nur des Teil B der Vereinbarung ist zulässig. In Teil A oder B verwandte Begriffe gelten unbeschadet einer etwaigen Teilkündigung für den nicht gekündigten Teil fort.

1.3 Rechtsfolgen bei Ausspruch der Kündigung

Nach Ausspruch der Kündigung gemäß Ziffer C 1.2 werden die Vertragsparteien innerhalb von einem Monat in Verhandlungen zum Abschluss einer neuen oder geänderten Vereinbarung treten. Die Verhandlungen sind zwischen der Unternehmensleitung der Allianz SE und – anstelle eines neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums – dem SE-Betriebsrat zu führen. Der Beschluss des SE-Betriebsrats über den Abschluss einer neuen oder geänderten Vereinbarung bedarf der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, die mindestens die Mehrheit der Allianz Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Vereinbarung vertreten.

1.4 Rechtsfolgen bei Nichtabschluss einer neuen Vereinbarung

1.4.1 Teil A der Vereinbarung

Wird nach dem Ausspruch einer Kündigung gemäß Ziffer C 1.2 von Teil A dieser Vereinbarung (sei es in Form einer Teilkündigung oder in Form der Kündigung der gesamten Vereinbarung) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Vereinbarung abgeschlossen, tritt an die Stelle von Teil A dieser Vereinbarung die gesetzliche Auffangregelung gemäß den Bestimmungen des SEBG in seiner jeweils geltenden Fassung. Bis zur Konstituierung des nach der gesetzlichen Auffanglösung zu bildenden SE-Betriebsrats hat der nach Teil A gebildete SE-Betriebsrat ein Übergangsmandat.

1.4.2 Teil B der Vereinbarung

Wird nach dem Ausspruch einer Kündigung gemäß Ziffer C 1.2 von Teil B dieser Vereinbarung (sei es in Form einer Teilkündigung oder in Form der Kündigung der gesamten Vereinbarung) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Vereinbarung abgeschlossen, tritt an die Stelle von Teil B dieser Vereinbarung die gesetzliche Auffangregelung gemäß den Bestimmungen des SEBG in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. die neue Vereinbarung, jedoch erst mit Ablauf der Amtszeit der nach Teil B dieser Vereinbarung bestellten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Allianz SE.

2. Verhandlungen gemäß § 18 Abs. 3 SEBG

Im Falle von Verhandlungen nach § 18 Abs. 3 SEBG sind diese zwischen der Unternehmensleitung der Allianz SE sowie mit dem SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von den geplanten strukturellen Änderungen betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht von dem SE-Betriebsrat vertreten waren, zu führen.

3. Einvernehmliche Änderung

Die Vereinbarung kann vom SE-Betriebsrat – anstelle eines neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums – und der Unternehmensleitung der Allianz SE einvernehmlich geändert werden. Die vorstehende Ziffer C 2 bleibt hiervon unberührt.

4. Deutsches Recht, Sprache, Streitbeilegung und Gerichtsstand

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, findet auf diese Vereinbarung deutsches Recht Anwendung. Maßgeblich ist die deutsche Fassung der Vereinbarung.

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Unternehmensleitung der Allianz SE und dem SE-Betriebsrat über Inhalt, Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden die Unternehmensleitung der Allianz SE sowie der SE-Betriebsrat mit dem ernstesten Willen zur Herbeiführung einer Verständigung in nochmalige Beratungen eintreten.

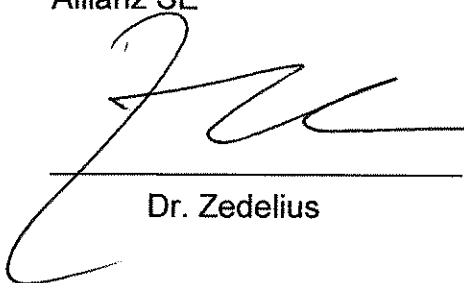
Für sämtliche Anträge und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das Arbeitsgericht München zuständig.

5. Salvatorische Klausel

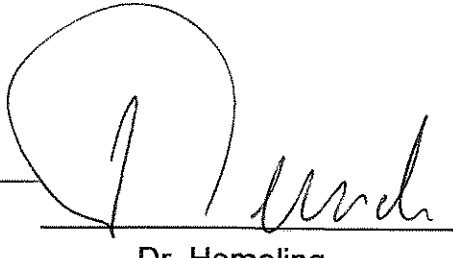
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

Triest, 3. Juli 2014

Allianz SE

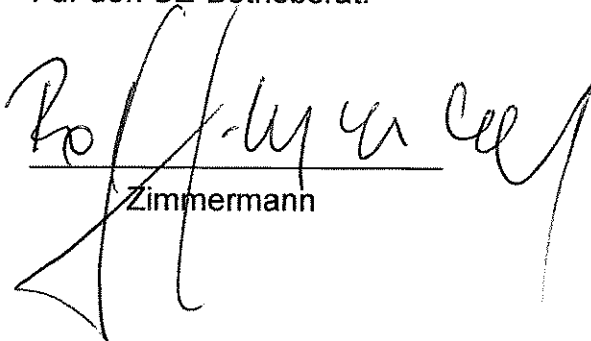


Dr. Zedelius




Dr. Hemeling

Für den SE-Betriebsrat:



Zimmermann



Hayward

Anlage 1: Liste der Definitionen

"Allianz Arbeitnehmer"	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 1.1.
"Allianz Gruppe"	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 1.1.
"Arbeitnehmersvertreter"	Hat die Bedeutung gemäß TEIL B: Ziffer 2.
"Betroffene Länder"	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 1.1.
"Geschäftsführender Ausschuss"	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 4.1.
"Grenzüberschreitende Angelegenheiten"	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 1.2.
„Grenzüberschreitende Einheit“	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 2.5.
„d’Hondtsches Höchstzahlverfahren“	Hat die Bedeutung gemäß TEIL B: Ziffer 4.2a).
"Ländervertreter"	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 2.2.
„Maßgeblicher Stichtag“	Hat die Bedeutung gemäß TEIL B: Ziffer 4.2a).
"Private Equity Investment"	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 1.1.
"Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum"	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 2.2.
"SEBG"	Hat die Bedeutung gemäß der Präambel Buchstabe (G).
„SE-Betriebsrat“	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 1.1.
„Ständiger Ausschuss“	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 5.1.
"Tochtergesellschaft"	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 1.1.
„Tochter-SE“	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 2.4.

„Tochter-SE-Betriebsrat“	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 6.
"turnusmäßige Sitzungen"	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 3.1.
"Unternehmensvertreter"	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 2.3a).
„Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit“	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 2.5.
„Vertreter der Tochter-SE“	Hat die Bedeutung gemäß TEIL A: Ziffer 2.4.

Anlage 2.9 Sitzverteilung im SE-Betriebsrat der Allianz SE

a) Derzeitige Sitzverteilung

Land	Mitglieder im SE Betriebsrat
Belgien	1
Bulgarien	1
Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden, Estland, Lettland, Litauen*	1
Deutschland	5
Frankreich	3
Griechenland	1
Großbritannien	2
Irland	1
Italien	2
Kroatien	1
Luxemburg	1
Niederlande	1
Österreich	2
Polen	1
Portugal	1
Rumänien	1
Spanien	2
Slowakei	1
Schweiz	1
Tschechische Republik	1
Ungarn	1
Summe	31

* Gemeinsamer Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum.

b) Künftige Sitzverteilung ab Februar 2015

Land	Mitglieder im SE Betriebsrat
Belgien	1
Bulgarien	1
Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden, Estland, Lettland, Litauen*	1
Deutschland	4
Frankreich	3
Griechenland	1
Großbritannien	2
Irland	1
Italien	2
Kroatien	1
Luxemburg	1
Niederlande	1
Österreich	2
Polen	1
Portugal	1
Rumänien	1
Spanien	2
Slowakei	1
Schweiz	1
Tschechische Republik	1
Ungarn	1
Grenzüberschreitende Einheiten	
Allianz Global Corporate & Specialty SE	2
Allianz Managed Operations & Services SE	2
Euler Hermes	1
Allianz Worldwide Partners	1
Summe	36

* Gemeinsamer Regionalvertreter Skandinavien/Baltikum.

c) Grenzüberschreitende Einheiten bei Unterzeichnung der Vereinbarung

Allianz Global Corporate & Specialty SE:

1 Vertreter der Tochter-SE

1 Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit

Allianz Managed Operations & Services SE (AMOS SE):

1 Vertreter der Tochter-SE

1 Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit

Euler Hermes:

1 Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit

Allianz Worldwide Partners (AWP):

1 Vertreter der Grenzüberschreitenden Einheit

Anlage 3.2

Arbeitnehmervertreter des bestehenden Aufsichtsrats (inkl. Ersatzmitglieder)

Arbeitnehmervertreter

Dante Barban
(Allianz S.p.A.)

Gabriele Burkhardt-Berg
(Allianz Deutschland AG)

Jean-Jacques Cette
(Allianz France S.A.)

Ira Gloe-Semler
(Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di)

Franz Heiß
(Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG)

Rolf Zimmermann
(Allianz Deutschland AG)

Ersatzmitglied

Giovanni Casiroli
(Allianz S.p.A.)

Josef Hochburger
(Allianz Deutschland AG)

Jean-Claude Goaër
(Allianz Informatique G.i.E.)

Jörg Reinbrecht
(Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di)

Jürgen Lawrenz
(Allianz Managed Operations & Services SE)

Frank Kirsch
(Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG)